

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen „Europaassistent/-in (HwK)“ „Europaassistent/-in PLUS (HwK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 8. Oktober 2013 und der Vollversammlung vom 19. November 2013 erlässt die Handwerkskammer Aachen als zuständige Stelle nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen „Europaassistent/-in (HwK)“ bzw. „Europaassistent/-in PLUS (HwK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung „Europaassistent/-in (HwK)“ bzw. „Europaassistent/-in PLUS (HwK)“ ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Kompetenzen besitzt, um den Anforderungen des gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraums gerecht werden zu können.

(2) Dabei soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in

- kulturelle und berufsbedingte Unterschiede zwischen Heimatland und Ausland verstehen, einen Auslandsaufenthalt organisieren, im Ausland leben und arbeiten sowie dort gemachte Erfahrungen reflektieren können und
- Chancen und Risiken von Geschäftsausweitungen ins europäische Ausland abwägen, Auslandskontakte anbahnen, Vertragsverhandlungen vorbereiten und einem Fachpublikum sowie Medienvertretern vorstellen können.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss

- „Europaassistentin (HwK)“ / „Europaassistent (HwK)“ bzw.
- „Europaassistentin PLUS (HwK)“ / „Europaassistent PLUS (HwK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung „Europaassistent/-in (HwK)“ ist zuzulassen, wer

- über mindestens die Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt,
- eine Gesellen- oder Abschlussprüfung nach einer dualen Ausbildung im Handwerk bestanden hat,
- ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hat,
- die Teilnahme an einem mindestens dreiwöchigen Ausbildungsabschnitt im Ausland nachgewiesen hat und

- eine Dokumentation des Auslandsaufenthalts vorgelegt hat. Umfang und Inhalt der Dokumentation legt der Prüfungsausschuss fest.

(2) Zur Prüfung „**Europaassistent/-in PLUS (HwK)**“ ist zuzulassen, wer

- über mindestens die Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt,
- eine Gesellen- oder Abschlussprüfung nach einer dualen Ausbildung im Handwerk bestanden hat,
- ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hat,
- die Teilnahme an einem mindestens viermonatigen Ausbildungsabschnitt im Ausland nachgewiesen hat, wobei eine Aufteilung der vier Monate in Teilabschnitte möglich ist, von denen ein Teilabschnitt eine Mindestdauer von zwei Monaten umfassen muss, und
- eine Hausarbeit in englischer Sprache entsprechend der verlangten Kriterien vorgelegt hat. Umfang, Inhalt und Kriterien der Hausarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kompetenzen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile Fachtheorie und Fachgespräch.

(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht:
 - Chancen und Risiken einer Geschäftsaufnahme im Ausland abwägen und im Betrieb präsentieren
 - Außendarstellung des Unternehmens für europäische Märkte vorbereiten
 - Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen zur Geschäftsausweitung auf ausländische Märkte unterstützen
 - Messeauftritte des Unternehmens vorbereiten, organisieren und bewerten
 - Vertragsverhandlungen vorbereiten und Risiken mit ausländischen Partnern reduzieren
2. Interkulturelle Kompetenzen:
 - Bedingungen der Arbeit im Heimatland und im europäischen Ausland kennen und berücksichtigen
 - Interkulturelle Konflikte und berufsspezifische Problemstellungen lösen
 - Berufliche Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes reflektieren und im Heimatland weitergeben
3. Europa- und Länderkunde:
 - Entwicklung der EU als Beitrag zur Friedenssicherung verstehen
 - Zielland kennenlernen und zum eigenen Land und zur EU in Beziehung setzen
 - Daten über berufliche Abschlüsse ausgewählter EU-Staaten recherchieren und mit inländischen vergleichen

- Kulturelles Angebot des Gastlandes und seinen Nutzen für eine aktive Freizeitgestaltung kennen und mit dem Heimatland vergleichen.

(3) Die Prüfung in den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsbereichen ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten. Die Aufteilung auf die Prüfungsbereiche innerhalb des fachtheoretischen Prüfungsteils wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Das Fachgespräch dient der mündlichen Erläuterung von Problemlösungen

- a) für „**Europaassistenten/-tinnen (HwK)**“ aus den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2, Nrn. 1 bis 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland.
Das Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.
- b) für „**Europaassistenten/-tinnen PLUS (HwK)**“ aus den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2, Nrn. 1 bis 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland.

Es enthält zudem eine zehnminütige Präsentation zu einem selbst gewählten Thema aus folgenden Bereichen:

- Sich im Ausland in ungewohnter Umgebung orientieren
- An Fertigungs-/Dienstleistungserstellungsprozessen im ausländischen Betrieb mitwirken
- Bei Kundengesprächen bzw. bei Gesprächen mit Auftraggebern mitwirken
- Mit Kollegen und Vorgesetzten im Ausland zusammen arbeiten und Arbeitsabläufe dokumentieren
- Dienstleistungen/Produkte und Verfahrensweisen des ausländischen Betriebs bewerten und im Hinblick auf Übertragbarkeit ins Heimatland reflektieren.

Das Fachgespräch dauert inklusive Präsentation höchstens 30 Minuten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen gemäß § 3 kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Innerhalb des fachtheoretischen Teils (schriftliche Prüfungen) sind die Prüfungsbereiche gleichgewichtig. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis des Fachgesprächs sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in in jedem der beiden Prüfungsteile sowie innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ‚ausreichende‘ Leistungen erbracht hat. Eine ‚ungenügende‘ Prüfungsleistung in einem schriftlichen Prüfungsbereich führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Für jeden Prüfungsteil und für jeden Prüfungsbereich innerhalb des fachtheoretischen Prüfungsteils ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält mindestens die Note für jeden Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

Wurden innerhalb des fachtheoretischen Teils in höchstens zwei der drei Prüfungsbereiche jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht („mangelhaft“), wird in einem dieser Prüfungsbereiche eine mündliche Ergänzungsprüfung in höchstens 15 Minuten durchgeführt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im jeweiligen Prüfungsbereich im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Aachen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen und Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Aachen in Kraft.
Gleichzeitig treten die besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Europaassistent/-in (HWK)“ vom 14. November 2007 außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 5.12.2013, Aktenzeichen I A 2 – 36-01/01, erteilt worden.

Ausgefertigt Aachen, 9. Dezember 2013

HANDWERKSKAMMER AACHEN

Dieter Philipp
Präsident

Peter Deckers
Hauptgeschäftsführer